



Inhalt

Wissenswertes	2
BMWi veröffentlicht Leitfaden und Berechnungstool zur Losaufteilung	2
BMWi veröffentlicht Handreichung zum "No-Spy-Erlass"	2
Kein Verlust der eigenen Präqualifikation durch Beauftragung von nicht präqualifizierten Nachunternehmern	2
Recht	3
VK Südbayern: Vorbefasste Bieter sind nicht ohne Weiteres auszuschließen	3
VK Arnberg: Fehlerhafte Leistungsbeschreibung steht Zuschlag entgegen	4
International	6
AUS DER EU	6
Studie über den Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten.....	6
Aus den Bundesländern	6
Baden-Württemberg: Landesstrategie "Green IT 2020"	6
Hessen: Die HAD ist Pflichtbekanntmachungsplattform für alle nationalen und EU-weiten Ausschreibungen	6
Schleswig-Holstein: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr und GMSH kooperieren.....	7
Veranstaltungen	7
16. September 2014: Der kommende E-Einkaufsstandard für EUROPA? - mit PEPPOL/BII grenzüberschreitend, effizient und normengerecht einkaufen	7
29. bis 30. September 2014: Speyerer Vergaberechtstage	7
23. Oktober 2014: 1. Deutscher Vergabetag 2014	8



Wissenswertes

BMWi veröffentlicht Leitfaden und Berechnungstool zur Losaufteilung

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen (§ 97 Abs. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Das GWB schreibt öffentlichen Auftraggebern daher vor, Leistungen grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (so genannte Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (so genannte Fachlose) zu vergeben. Die Pflicht zur Losbildung stellt öffentliche Auftraggeber immer wieder vor Probleme bei der praktischen Umsetzung. Zum einen müssen öffentliche Auftraggeber klären, wie „Mittelstand“ im konkreten vergaberechtlichen Kontext zu definieren ist. Zum anderen müssen sie entscheiden, welchen Zuschnitt die jeweiligen Lose konkret haben sollen, um noch als mittelstandsfreundlich zu gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein Projektteam, in dem die Auftragsberatungsstellen Hessen und Brandenburg federführend waren, mit der Erarbeitung eines wissenschaftlichen Gutachtens zur mittelstandsgerechten Losaufteilung beauftragt. Die Studie hat ein Onlineberechnungswerkzeug entwickelt, das – auf Basis weniger Angaben durch die Vergabestelle – die optimale Losgröße automatisch berechnet. Die elektronische Berechnungshilfe soll Vergabestellen zur Anwendung empfohlen werden. Das Berechnungstool sowie Erläuterungen hierzu und auch das Gutachten können auf der Website des Wirtschaftsministeriums abgerufen werden. Mit Hilfe des elektronischen Berechnungswerkzeuges kann für verschiedene Branchen und Gewerbe, ausgehend von einem vorgegebenen Gesamtauftragsvolumen sowie der vorgesehenen Leistungszeit, die ideale Losgröße für ein typisches mittelständisches Unternehmen des betroffenen Leistungsbereiches ermittelt werden. Das Berechnungstool basiert auf Zahlenmaterial des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zu Mitarbeiterzahlen, Umsätzen und Produktionswerten verschiedener Branchen und Gewerbe. Es geht davon aus, dass von einem Unternehmen sinnvollerweise lediglich verlangt werden kann, maximal die Hälfte seines Jahresumsatzes durch den konkreten öffentlichen Auftrag zu binden. Ein ebenfalls veröffentlichter Leitfaden für Vergabestellen erläutert allgemein den praktischen Umgang mit der Pflicht zur Teillosbildung und stellt Konzeption und Nutzung des Berechnungstools näher vor. In dem Leitfaden werden für ausgewählte Branchen (Gebäudereinigung, IT-Dienstleistungen, Mobiliar, Straßenbau, Elektroinstallation und EDV-Technik) jeweils maximale Losgrößen vorgeschlagen. Den Schlussbericht zu dem Forschungsvorhaben, das Online-Berechnungstool und den begleitenden Leitfaden finden Sie unter

www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege,did=640804.html

Quelle: (BMWi); Vergabe Navigator des Bundesanzeiger Verlags, Ausgabe 4/14

BMI veröffentlicht Handreichung zum „No-Spy-Erlass“

Das Bundesministerium des Inneren BMI hat im August eine Handreichung zu praktischen Fragen bei der Anwendung und Auslegung des sog. „No-Spy-Erlasses“ veröffentlicht. Der Erlass vom 30.04.2014 richtet sich ausschließlich an das Beschaffungsamt des BMI und sollte bei Vergabeverfahren mit „möglicher Sicherheitsrelevanz“ die Beweisführung des Bundes/BMI (Verfahrensausschluss / Vertragskündigung) gegenüber Bietern erleichtern, die „heimliche Abflüsse schützenswerter Informationen an ausländische Nachrichtendienste“ nicht verbindlich ausschließen können.

Aufgrund der breiten Diskussion sowohl in den Medien als auch in den Interessensverbänden sah sich das BMI veranlasst, nunmehr eine erläuternde Handreichung zu veröffentlichen. Erlass und Handreichung sind einsehbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/08/no-spy-erlass.html>

Kein Verlust der eigenen Präqualifikation durch Beauftragung von nicht präqualifizierten Nachunternehmern“

Derzeit wird in Unternehmerkreisen (z.B. Newsletter Soka-Bau) darauf hingewiesen, dass präqualifizierte Unternehmen ihre eigene Präqualifikation verlieren, wenn sie nicht präqualifizierte Nachunternehmer mit der Durchführung von Bauarbeiten beauftragen. Diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen und führt zu großer Verunsicherung bei Unternehmen.

Die Präqualifizierung, also die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung von Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Unternehmen für die Bewerbung im Rahmen eines Vergabeverfahrens, kann bei einer Bewerbung für eine Öffentliche Ausschreibung die ansonsten einzeln beizufügenden, erforderlichen Eignungsnachweise ersetzen. Nach den geltenden Vergabe- und Vertragsordnungen kann sich ein Unternehmen zertifizieren lassen – muss dies aber nicht.

Auftragnehmer können ihrerseits Nachunternehmer beauftragen, die entweder präqualifiziert sind oder ihre Eignung durch die Beibringung der geforderten Einzeldokumente nachweisen. Keinesfalls verlieren zertifizierte Unternehmen ihre eigene Präqualifikation, wenn sie Nachunternehmer beauftragen, die selbst nicht präqualifiziert sind! Zwar wird durch die Zertifizierung der Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit leichter nachgewiesen, diese kann aber nach aktueller Rechtslage auch durch aufwändigere Vorlage der Einzelnachweise erfolgen.

Der Vollständigkeit halber muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass im Baugewerbe besondere Haftungsbedingungen für den Hauptauftragnehmer gelten. Sofern dieser einen Nachunternehmer mit einer Bauleistung beauftragt hat, haftet er grundsätzlich selbstschuldnerisch für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Nachunternehmers (Beiträge von Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft sowie für das Urlaubskassenverfahren). Eine Freistellung von dieser Haftung erfolgt nach § 28e SGB IV, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen durfte, dass der von ihm beauftragte Nachunternehmer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Ein eigenes Verschulden des Unternehmers wird grundsätzlich verneint, wenn er die Eignungsvoraussetzungen seines Nachunternehmers in Bezug auf Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit – vorgegeben durch die Vergabe- und Vertragsordnungen – durch die Vorlage einer Präqualifikationsurkunde nachweist. Dann erfolgt im Sinne des § 28e Abs. 3b SGB 4 eine automatische Befreiung des Unternehmers von der Haftung. Diese Haftungsregelung gilt auch nur im Bereich der Bauwirtschaft, betrifft also nicht den Liefer- und Dienstleistungsbereich.

Es wäre schade, wenn sich Unternehmen aufgrund solcher Fehlmeldungen von einer Präqualifizierung abschrecken ließen, denn diese ist ein praktisches und sinnvolles Instrument, das auf beiden Seiten – also bei Auftraggebern wie auch Auftragnehmern – zu einem geringeren Arbeitsaufwand führt und damit Zeit und Kosten spart.



Recht

VK Südbayern: Vorbefasste Bieter sind nicht ohne Weiteres auszuschließen!

Vorbefasst kann als Bieter auch sein, wer sich durch einen vorbereiteten Externen unterstützen lässt; eventuelle Wissensvorsprünge sind vom Auftraggeber aber nur auszugleichen, wenn sie konkret auf der Vorbereitung – und nicht auf technischem Vorsprung – beruhen.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber schrieb in einem europaweiten Verfahren IT-Dienstleistungen aus. Im Wettbewerb verblieben zwei Bieter. Beide hatten bereits vorlaufend mit dem Projekt Kontakt gehabt: So hatte das antragstellende Unternehmen einen externen Berater einbezogen, der an einer Studie zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt gewesen war. Der Wettbewerber wiederum hatte im Anschluss an diese Studie für den Auftraggeber probeweise eine Pilotanwendung durchgeführt. Der Auftraggeber beabsichtigte, das Angebot des Wettbewerbers zu bezuschlagen. Hiergegen wendet sich das antragstellende Unternehmen.

Beschluss:

Die Vergabekammer hält den Nachprüfungsantrag für unbegründet. Zwar seien beide Bieter vorbereitend, weil sich das antragstellende Unternehmen die Kenntnisse seines unstreitig vorbereiteten externen Beraters zurechnen lassen müsse. Die Frage ob einer der beiden Wettbewerber deswegen über einen wettbewerbsverzerrenden Wissensvorsprung verfüge, ließ die Vergabestelle aber offen. Denn zum einen habe der Auftraggeber einen eventuellen Wissensvorsprung dadurch ausgeglichen, dass er eine kleinere Anwendung zur probeweisen praktischen Umsetzung zur Verfügung gestellt habe. Zum anderen habe der für die Vergabeentscheidung ausschlaggebende niedrigere Preis des Wettbewerbers nicht auf einem Wissensvorsprung aus der Pilotanwendung beruht, sondern darauf, dass der Wettbewerber über ein breites Portfolio an hoch spezialisierter, standardisierter Soft-

ware verfüge und deswegen ohne Risikozuschlag habe kalkulieren können. Dieser Wettbewerbsvorteil aber sei vom Auftraggeber nicht auszugleichen.

Praxistipp:

Die sogenannte „Projektantenproblematik“, d.h. die Frage des Umgangs mit vorbefassten Bietern, beschäftigt die Vergabebeteiligten häufig. Dabei herrscht auf beiden Seiten Unsicherheit. Weder ist es kategorisch ausgeschlossen, vorbefasste Bieter im eigentlichen Vergabeverfahren zu beteiligen bzw. sogar zu bezuschlagen. Noch kann sich der Auftraggeber auf „business as usual“ zurückziehen, wenn er in einem Verfahren mit Projektanten konfrontiert wird; vielmehr muss er auf Basis einer individuellen Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts deren Wissensvorsprung durch geeignete Maßnahmen ausgleichen. Problematisch kann zudem – wie der vorliegende Fall zeigt – schon sein, wer eigentlich als „vorbefasst“ zu gelten hat und wann ein vergabeschädlicher, vom Auftraggeber auszugleichender Wissensvorsprung vorliegt. Zur Aufhellung der beiden letztgenannten Punkte trägt die Entscheidung der Vergabekammer bei.

Den Beschluss der Vergabekammer Südbayern vom 21.10.2013 (Az.: Z3-3-3194-1-29-08/13) finden Sie unter www.ibr-online.de/IBRUrteile/index.php?zg=1&S_ID=98926.

VK Arnsberg: Fehlerhafte Leistungsbeschreibung steht Zuschlag entgegen!

Die Zuschlagserteilung ist vergaberechtswidrig, wenn nicht auszuschließen ist, dass eine fehlerhafte Leistungsbeschreibung zu Angeboten führt, die nicht vergleichbar sind.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber vergab Unterhaltsreinigungsleistungen in einem europaweiten Offenen Verfahren. Zuschlagskriterien sollten neben dem Preis die "Leistungswerte in qm/Std." und "Produktstunden" sein. Die Leistungsbeschreibung wies Unklarheiten auf: so war für eines der zu reinigenden Objekte einerseits eine siebentägige Reinigung pro Woche, andererseits eine Ausnahme für Sonn- und Feiertage vorgesehen. Bestandteil der Vergabeunterlagen war zudem ein Kalender für das Objekt, der die auszuführenden Reinigungstage auswies; hier waren Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen. Zudem enthielt der Kalender außerhalb eines Schaltjahrs als Reinigungstag den 29. Februar und ließ die Herbstferien 2014 als Reinigungstage unberücksichtigt. Noch während der Angebotsphase rügte ein Wettbewerber diese Unklarheiten, wurde hiermit indes vom Auftraggeber zurückgewiesen. Gleichwohl reichte das Unternehmen bei der Vergabestelle ein Angebot ein, darüber hinaus aber auch bei der Vergabekammer einen Nachprüfungsantrag, der die erhobenen Rügen zum Inhalt hatte.

Beschluss:

Die Vergabekammer gab dem Antragsteller Recht und ordnete die Rückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Versendung der Vergabeunterlagen an. Die offenkundigen Unklarheiten – so die Vergabekammer - führten dazu, dass ein einheitliches Verständnis der Leistungsbeschreibung durch verschiedene Bieter nicht gewährleistet sei. Da die Vorgaben für den Leistungsumfang auf die Kalkulation des Bieters unmittelbar Einfluss hätten, wirkten sich die Mängel auch in der Angebotswertung aus.

Praxistipp:

Eine gute Leistungsbeschreibung ist das A und O für ein erfolgreiches Vergabeverfahren. Auftraggeber manövrieren sich indes durch Unsauberkeiten, Unklarheiten oder Widersprüche in den einschlägigen Unterlagen häufig in die Situation, dass eine vergaberechtskonforme Wertung und damit auch ein ebensolcher Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung nicht mehr möglich sind. Denn je nachdem, welche Auslegung unklarer Stellen in der Leistungsbeschreibung der Wertung zugrunde gelegt wird: das Unternehmen, dessen Angebot dann auf der jeweils „falschen“ Auslegung basiert, wird sich gegen die Vergabeentscheidung zur Wehr setzen können. Vergabestellen sollten entsprechende Rügen der Unternehmen daher ernst nehmen und nötigenfalls den von der Vergabekammer aufgezeigten Weg der Rückversetzung des Verfahrens in den Stand vor Versendung der Vergabeunterlagen beschreiten. In minder schweren Fällen genügt die schlichte Korrektur der Leistungsbeschreibung nebst Information aller am Verfahren beteiligten Unternehmen, ggf. unter Verlängerung der Angebotsfrist.

Den Beschluss der Vergabekammer Arnsberg vom 12.03.2014 (Az.: VK 1/14) finden Sie unter <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VK%20Arnsberg&Datum=12.03.2014&Aktenzeichen=VK%201/14>.



International

AUS DER EU

Studie über den Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten

Unter nachfolgendem Link finden Sie eine Studie, die im Auftrag der Europäischen Kommission und der DG-Markt Internal Market and Services im Februar 2014 durchgeführt wurde. Diese Studie beschäftigt sich mit den Anteilen der KMU am Gesamtvolumen europäischer Ausschreibungen sowie des Gesamtumsatzes von Ausschreibungen im Oberschwellenbereich:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/modernising_rules/smes-access-and-aggregation-of-demand_en.pdf



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Landesstrategie „Green IT 2020“

Der Bereich der Informationstechnologie hat einen geschätzten Anteil von rund 30 Prozent am gesamten Stromverbrauch der Landesverwaltung. Damit verbraucht die IT des Landes genauso viel Strom wie 25.000 Haushalte. Ausgehend von diesem Wert hat sich die Landesregierung vorgenommen, die IT energieeffizienter und ressourcenschonender zu gestalten. Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat zu diesem Zweck die „Landesstrategie Green IT 2020“ mit Maßnahmen und Empfehlungen, wie die IT-Nutzung und IT-Beschaffung der öffentlichen Verwaltung in den nächsten Jahren stärker an ökologischen Kriterien ausgerichtet werden können, entwickelt. Das Kabinett hat der Landesstrategie im August 2014 zugestimmt. Für Umweltminister Franz Untersteller ist „Green IT 2020“ ein Schritt auf dem Weg der ökologischen Modernisierung Baden-Württembergs. Insgesamt benennt die Landesstrategie 92 Maßnahmen in den Bereichen, in denen IT für die öffentliche Verwaltung eine Rolle spielt, wie zum Beispiel dem Arbeitsplatz, dem Wissenschaftsbetrieb oder der Beschaffung, Ausschreibung und Recycling. Angelegt ist die Strategie für einen Umsetzungszeitraum von sechs Jahren. Baden-Württemberg ist das erste Bundesland, das künftig systematisch IKT als strategischen Ansatz zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen einsetzen wird. Weitere Informationen zu Green IT 2020 finden Sie im Internet unter

<https://um.baden-wuerttemberg.de/?id=8069>.

Hessen: Die HAD ist Pflichtbekanntmachungsplattform für alle nationalen und EU-weiten Ausschreibungen

Ein Verstoß gegen die Bekanntmachungspflicht auf der HAD kann Bietern den Weg zur Vergabekammer öffnen. § 5 Abs. 1 HVvG regelt die Pflichtbekanntmachung aller nationalen und EU-weiten Ausschreibungen über die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD). Welche Konsequenzen hat es, wenn hiergegen verstoßen wird – also eine Veröffentlichung eines EU-weiten Verfahrens durch einen Öffentlichen Auftraggeber aus Hessen über die HAD unterbleibt?

Nach § 97 Abs. 7 GWB haben Unternehmen ein subjektives Recht auf Einhaltung aller das Vergabeverfahren regelnden Verfahrensbestimmungen. Ziel dieser Regelung ist es, die Bieter bei Teilnahme und Publizität vor Willkür des Öffentlichen Auftraggebers zu schützen. Diese Regelung beruht auf Vorgaben des EuGH. Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs nach § 97 Abs. 7 GWB ist, dass der Anspruchsinhaber ein „Unternehmen“ ist, welches ein Interesse am Erhalt des Auftrags hat, und die einzuhaltende Bestimmung eine solche „über das Vergabeverfahren“ i.S.v. § 97 Abs. 7 GWB ist. Hierzu zählen alle landes- und bundesrechtlichen Gesetze, die vergaberechtliche Regelungen betreffen und einen Schutz des Bieters bezwecken.

Eindeutig ist § 5 Abs. 1 HVGG ein Landesgesetz, das zu einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf beitragen soll und als bieterschützend einzuordnen ist. Durch eine Nichtveröffentlichung auf der HAD können die Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz verletzt sein. Verlässt sich ein Unternehmen auf die Veröffentlichung auf der HAD und wird diese versäumt, wird es in seinen Rechten verletzt. Rügt das betroffene Unternehmen den behaupteten Rechtsverstoß ordnungsgemäß, ist gemäß § 107 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer zulässig.

Schleswig-Holstein: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr und GMSH kooperieren

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) und der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) kooperieren auf dem Gebiet der elektronischen Vergabe. Im Rahmen eines im August gestarteten Pilotprojekts wurde erste öffentliche Ausschreibung für Bauleistungen des LBV-SH auf der elektronischen Vergabepattform (e-Vergabe) der GMSH veröffentlicht. Gemeinsames Ziel ist es, eine einheitliche Plattform für öffentliche Ausschreibungen in Schleswig-Holstein zu etablieren, die mit internen Prüfroutinen durch das komplexe Vergabeverfahren führt und damit den Bietern die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen erleichtert. Durch die Kooperation mit der GMSH kann der LBV-SH die eigenen Prozessabläufe optimieren, Bearbeitungszeiten verkürzen und Kosten bei Ausschreibungen einsparen.

Mit der e-Vergabe werden Ausschreibungen von der Bekanntgabe bis zur Submission vollständig digital bearbeitet, wodurch das Vergabeverfahren für alle Beteiligten transparenter wird. Außerdem entfällt der Postversand an Bieter und Bewerber und der Papierverbrauch wird gesenkt.

Der LBV-SH betreut u.a. rund 8.300 Straßenkilometer und 2.200 Brückenbauten in Schleswig-Holstein, darunter auch die Bundesautobahnen. Mit 1.400 Mitarbeitern hat der LBV-SH im vergangenen Jahr ein Bauvolumen von 370 Mio. € bewegt. Im Rahmen der Festen Fehmarnbeltquerung FBQ wird der LBV-SH verantwortlich sein für die straßenseitige Hinterlandanbindung. Weitere Informationen unter: www.lbv-sh.de

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Volker Romeike (info@abst-sh.de)



Veranstaltungen

16. September 2014 „Der kommende E-Einkaufsstandard für EUROPA? – mit PEPPOL/BII grenzüberschreitend, effizient und normengerecht einkaufen“

Unter www.cenbii.eu/cen-wsbii3-seminar-in-essen-germany/ finden Sie Details und weitere Informationen zu der Veranstaltung.

Seminarort: Town Hall, Porscheplatz 1, 45121 Essen

Termin: 16. September 2014, 14:00 – 18:00 Uhr

29. bis 30. September 2014: Speyerer Vergaberechtstage

Praktiker aller mit dem öffentlichen Beschaffungswesen befassten Kreise und der Wissenschaft analysieren die Trends und geben Antworten auf praxisrelevante Fragen des Vergaberechts. Veranstaltungsreihe der Universität Speyer.

Unter www.uni-speyer.de können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Universität Speyer; Freiherr-vom-Stein-Straße 2

Termin: 29./30.09.2014; 11:00 bis 18:30 Uhr (Abendveranstaltung im Anschluss); 8:30 bis 16:00 Uhr

Themen: u.a. Dienstleistungskonzessionen, Inhouse-Vergabe, Vergabe Rettungsdienstleistungen

Teilnahmeentgelt: ab 249,- inkl.. MwSt.

23. Oktober 2014: 1. Deutscher Vergabetag 2014

Das Deutsche Vergabernetzwerk DVNW führt am 23.10.2014 den 1. Deutschen Vergabetag im Bundespresseamt Berlin durch. Öffentliche Einkäufer, Vertreter der Rechtspflege, der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik informieren und diskutieren zu aktuellen Fragen der öffentlichen Beschaffung.

Unter www.deutscher-vergabetag.de können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Bundespresseamt Berlin; Reichstagufer 14

Termin: 23.10.2014; 8:30 bis 18:00 Uhr; anschließende festliche Abendveranstaltung

Referenten/-in: u.a. Dr. Thomas Solbach (BMWi), Hermann Summa (OLG Koblenz), Anja Theurer (StKA)

Teilnahmeentgelt: ab 150,-- zzgl. MwSt.

2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2013 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2014.

Sofern sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.